

Stichwort: Lex Alamannorum
 Autor: Clausdieter Schott
 Band: III
 Spalte: 862-869

www.HRGdigital.de/HRG.lex_alamannorum

Lex Alamannorum

Das Recht des alem. → Stammes ist in zwei zeitlich aufeinander folgenden Gesetzen aufgezeichnet, die beide als *lex alamannorum* firmieren. Da sich die ältere Redaktion auch als *pactus* bezeichnet, wird diese üblicherweise Pactus Alamannorum, das jüngere Gesetz L. genannt.

I. Pactus Alamannorum

1. Überlieferung und Datierung: Der Pactus Alamannorum ist nur fragmentarisch in einer einzigen Handschrift des 9. Jh. überliefert (Paris Bibl. Nat., Lat. 10753). Seine Kenntnis ist vermutlich dem Umstand zu verdanken, dass ein → Schreiber eine nicht erhaltene, falsch geheftete Vorlage achtlos kopiert hat und damit Teilstücke des Gesetzes zusammenhanglos und als Fremdkörper Eingang in die Handschrift einer L. gefunden haben. So sind vier Fragmente erhalten, wobei Fragment IV sachlich unmittelbar an Fragment III anschließt. Der Textbestand lässt sich weiter durch ein sog. Fragment V auffüllen, das als letzter Teil in die meisten Handschriften der L. aufgenommen wurde. Fragment I ist dadurch bemerkenswert, dass es den – allerdings verstümmelten – Eingang des Gesetzes enthält. Dieser besteht in einem abrupt einsetzenden Anwesenheitsvermerk, woran sich das Incipit und der Anfangstext anschließen: *Ubi fuerunt XXXIII duces et XXXIII episcopi et XLV comites. Incipit pactus lex alamannorum. Et sic convenit: si quis [...]*. Der gewaltige Aufmarsch zeigt, dass es sich um die Erwähnung einer großen fränk. Reichsversammlung (→ Fränkisches Reich) handelt, wobei der Name des → Königs in Verlust geraten ist. Die Ergänzung lässt sich jedoch plausibel damit gewinnen, dass in den meisten Handschriften der späteren L. ein *rex Chlotharius* als Gesetzgeber genannt wird – worin eine Übernahme aus dem urspr. Pactus Alamannorum-Titel anzunehmen ist. Es bietet sich an, den erwähnten Gesetzgeber mit Chlothar II. (584–629) zu identifizieren, wobei die polit. Situation eine Entstehungszeit des Pactus Alamannorum in den Jahren 613–623 nahelegt. Auch Stil und Sprache weisen ins 7. Jh.

Die Edition Lehmann und – noch deutlicher – die fotografische Wiedergabe in der Faksimile-Ausgabe reproduzieren die Fragmente entsprechend ihrer quellenmäßigen Abfolge, jedoch in der Anordnung Merksels. Dagegen unternimmt die Edition Lehmann/Eckhardt wie schon die Edition Eckhardt Leges I den Versuch, den Pactus Alamannorum in seinem urspr. Bestand zu rekonstruieren, was eine Umordnung der Fragmente zur Folge hat.

2. Inhalt: Eine erste Information über das alem. Recht findet sich in einem Bericht des byzant. Juristen und Historikers Agathias Scholastikos (ca. 530–ca. 582), demzufolge die Alemannen zwar von den Vätern überkommene Gesetze und Gebräuche (*nomima kai patria*) haben, sich jedoch auf dem Gebiet der Staatsverwaltung (→ Verwaltung) und → Herrschaft nach der fränk. → Verfassung (*politeia*) richteten. In rel. Hinsicht seien sie zwar Heiden, jedoch setze sich der fränk.-christl. Einfluss zunehmend durch. Es ist nicht auszuschließen, dass sich diese allmähliche Angleichung an fränk. Verhältnisse auch auf das Recht erstreckte und dass der Pactus Alamannorum bereits ein Ergebnis dieser Entwicklung darstellt – er ist jedenfalls ein fränk. Gesetz für Alemannien, was sich auch in einer franko-lat. Terminologie niederschlägt. Inhaltlich ist der Pactus Alamannorum ein Bußenkatalog (→ Buße) für begangene Verletzungen, d.h. der gesetzgeberische Versuch, eine Friedensordnung (→ Frieden) zu etablieren, indem das archaische Racheverhalten (→ Rache) durch eine unblutige Abgeltung ersetzt werden soll (→ Kompositionensystem, → Talion). Wieweit sich dabei älteres alem. Recht erhalten hat, ist nur schwer auszumachen.

II. Lex Alamannorum

1. Überlieferung und Datierung: Die L. ist in 50 Exemplaren, meist in Sammel-Handschriften des späten 8. bis 12. Jh., überliefert. Darüber hinaus sind mindestens elf verlorene Handschriften bekannt. Damit gehört die L. nach der → Lex Salica zu den meist verbreiteten Rechtsaufzeichnungen der Leges-Gattung (→ Leges barbarorum). Nach der Klassifizierung Lehmanns werden zwölf Handschriften einer älteren Textstufe zugerechnet (Klasse A), während die überwiegende Zahl der Handschriften z.T. mit Übergängen einer sprachl. überarbeiteten karol. Form (Klasse B) zugeordnet wird. Inhaltlich sind die Handschriften beider Klassen weitgehend identisch. Unterschiede bestehen allerdings in den Gesetzeseingängen. Die überwiegende Zahl der Handschriften enthält folgenden, im Einzelnen geringfügig variierenden Ingress: *Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlothario rege una cum proceribus suis, id sunt XXXIII episcopi et XXXIV duces et LXV comites, vel cetero populo adunatu (constituta est)*. Davon weichen A 1 (St. Gallen, Stiftsbibl. 731) sowie A 2 (München, Staatsbibl., Lat. 4115) bedeutsam ab. Der etwas längere Introitus und Textanfang von A 1 lautet: *In Christi nomine incipit textus lex Alamannorum, qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est. Incipit textus eiusdem. Convenit enim maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel ceterorum populo adunato, ut si quis [...]*. Die beiden Eingangsformulierungen unterscheiden sich also darin, dass einmal die L. als Produkt eines großen fränk. Reichstags unter Kg. Chlothar erscheint, während sie nach anderer Lesart unter Hzg. Lanfrid auf einem alem. Landtag beschlossen worden sei.

Die widersprüchlichen Eingangstexte ließen ein breites Interpretationsspektrum zu. So wurde unter anderem angenommen, dass die L. ein Gesetz Karl Martells mit Firmierung auf den „Schattenkönig“ Chlothar IV. ist, das sich Lanfrid sodann usurpatorisch zu eigen gemacht hatte – wogegen nach anderer Meinung gerade im alem. → Herzog der eigentliche Gesetzgeber zu sehen sei. Wieder andere favorisierten einen langgestreckten Entwicklungsgang und stützten sich dabei auf den Prolog *Moses gentis* der mit der L. verwandt → Lex Baiuvariorum, nach welchem der Frankenkönig (→ Franken) Theuderich unter anderem eine alem. Rechtsaufzeichnung (→ Aufzeichnung des Rechts) veranlasst habe, die seine Nachfolger Childebert und Chlothar verbesserten und die schließlich Dagobert in die jetzige Form gebracht habe (Diskussionsstand bei Schott, 1974, 137 ff.). Die meiste Akzeptanz hat zuletzt das Erklärungsmodell von Eckhardt gefunden. Danach ist die auf Chlothar lautende Formulierung eine Kontamination sowohl mit dem Ingress des Pactus Alamannorum wie auch mit der Einleitung der Lanfridana-Handschrift. Die auf Lanfrid lautende Fassung hat demnach als die ursprünglichere zu gelten. Gesetzgeber sei daher der alem. Herzog, der noch zu Zeiten seiner Loyalität zur fränk. Oberherrschaft in den Jahren 712–724 den Pactus Alamannorum zur L. als *lex renovata* erweitert habe. Die Umschreibung und Rückbeziehung auf Chlothar sei nach dem Tod Lanfrids und dessen erfolgloser Empörung gegen Karl Martell entsprechend der neuen polit. Lage erfolgt. Dem Bericht des Prologs *Moses gentis* wird dabei als lit. Legitimationslegende jegliche hist. Glaubwürdigkeit abgesprochen.

Eckhardts These war für die Forschung richtungsweisend, jedoch war damit nicht das letzte Wort gesprochen. Schon länger war von mehreren Seiten (unter anderem auch von Eckhardt) bemerkt worden, dass die L. starke Bezüge zur 724 gegründeten Bodenseeabtei Reichenau aufweist und ihre Entstehung daher möglicherweise auf die Jahre 724/725 einzugrenzen sei. Dies stand allerdings im Widerspruch zur Annahme, dass das Inselkloster (→ Kloster) von Karl Martell provokativ und gegen den Widerstand Lanfrids gegründet worden sei. Der Einwand lässt sich indessen damit entkräften, dass im Reichenauer Verbrüderungsbuch der *Lanfridus dux* an prominenter Stelle als Stifter angeführt ist und er daher wohl selbst bei der Klostergründung eine entscheidende Rolle gespielt haben dürfte. Ein nie überzeugend erklärter Schwachpunkt der L. ist jedoch, dass sie keinen eigentlichen gesetzgeberischen Introitus enthält, sondern nur chronikalisch von *temporibus Lanfrido* spricht. Immer wurde auch mit Befremden vermerkt, dass in der L. die Kirche beispiellos und über jedes übliche Maß hinaus privilegiert wird. So hätte etwa die völlige Verfügungsfreiheit (→ Verfügung) zugunsten kirchl. Institutionen einen schweren Einbruch in das bestehende Sozialgefüge bedeutet. Diese und eine Reihe weiterer Indizien lassen darauf schließen, dass es sich bei der L. um eine Reichenauer Fälschung handelt. Hinweise auf das Entstehungsprofil lassen sich auch aus A 1, der wohl ältesten Handschrift der L. (datiert 793), gewinnen. Der Text dürfte, die turbulente Situation Alemanniens nach Lanfrids Tod ausnützend, zwischen 735 und 740 entstanden sein.

2. Aufbau und Inhalt: Die L. folgt einem klaren gedanklichen Aufbau. Sie gliedert sich in drei Teile: Kirchensachen, Herzogssachen (*de causis, qui ad duce pertinent*) und Volkssachen (*de causis, quae saepe solent contingere in populo*). Die Dreiteilung findet sich bereits in den fränk. Provinzialkonzilien (→ Konzil) des 6. und 7. Jh. Die Handschriften der A-Klasse enthalten selten, die Handschriften der B-Klasse häufiger auch Titelüberschriften.

Inhalt des ersten Teils ist der privilegierte Status der Kirche. Sie sichert sich darin die individuelle und widerspruchsfreie Vergabefreiheit Schenkungswilliger (→ Schenkung) entgegen der herkömmlichen Kollektivgebundenheit des Eigentums (→ Landschenkung). Dieses vorrangige Regelungsziel wird in den ausführlichen ersten beiden Titeln herausgekehrt (in A 1 ist Tit. 1 außerhalb der Zählung sogar dem Titelverzeichnis vorausgestellt). Die kirchenangehörigen Personen (wie z.B. → Kleriker) werden in ihrer bußenrechtl. Wertstellung gegenüber den freien Alemannen (→ Freie) stark bevorzugt. Dabei fügt sich die kirchl. Hierarchie in das geltende Kompositionensystem ein. Die Bußsätze des → Bischofs werden denen des Herzogs gleichgestellt. Beansprucht wird auch das Patronatsrecht (→ Patronat) gegenüber den Freigelassenen (→ Freilassung). Alles → Kirchengut wird erhöhtem Bußenschutz unterstellt. Eingehende Bestimmungen finden sich ferner zum kirchl. Asylrecht (→ Asyl).

Der zweite Teil ist dem Herzog als Repräsentant von „Staatlichkeit“ gewidmet. Er erscheint als → Gerichtsherr, Friedensgarant, Kriegsherr, Befehlshaber. Wiederholt werden auch der König und der Königshof erwähnt, die eigentliche Regierungsgewalt liegt aber beim Herzog. Dieser sowie seine persönl. und sachl. Umgebung werden durch strafrechtl. Sanktionen und Hochbußen abgesichert. Ausführlich geregelt ist hier auch die Gerichtsbarkeit, die nach alter Gewohnheit (*secundum consuetudinem antiquam*) vor dem → Grafen, dessen Boten oder dem Zentenar stattfindet. Verbrechen werden beim Herzogsgericht angeklagt. In den Herzogsteil sind ferner Bestimmungen über die Sonntagsruhe (→ Sonntag) und die Eheverbote (→ Ehe) aufgenommen, weil von der weltl. Gewalt deren Durchsetzung erwartet wird. Im Übrigen enthält dieser Teil einige unverkennbare Gemeinsamkeiten mit dem langobard. Edictus Rothari (→ Langobardisches Recht).

Den dritten umfangreichsten Teil bildet ein Bußenkatalog, in dem der Inhalt des Pactus Alamannorum aktualisiert und stark erweitert wird. Bei der Bewertung der Bevölkerung wird auf die soziale Schichtung abgestellt. Der Pactus Alamannorum unterscheidet Freie (*ingenuus*), Halbfreie (*litus*, [→ Minderfreie]) und → Unfreie (*servus/ancilla*). Die Freien werden wiederum unterteilt in eine Oberschicht (*primi/meliorissimi*), Mittelschicht (*mediani*) und Unterschicht (*minofleti*). Demgegenüber kennt der Bußenkatalog der L. nur noch einfache Freie (*liberi*) und mittlere Höhergestellte (*medius Alamannus*). Für die ferner erwähnten *principes* wird kein → Wergeld genannt. Frauen werden immer doppelt so hoch bewertet wie Männer (→ Rechtsstellung der Frau). Die halbfreie Schicht setzt sich aus mehreren Gruppen zusammen, die aber begrifflich nicht zu einer Einheit zusammengefasst werden. Die Buße für unfreie Handwerker und verantwortliche → Knechte wird mit einem Viertel des Freienwergelds angesetzt. Im Übrigen ist die L. bemüht, mit dem Bußenkatalog die alem. Gesellschaft personell wie materiell möglichst umfassend abzubilden. Das Gesetz gibt sich auch betont alem., indem bei zahlreichen Tatbeständen eine volkssprachige Erläuterung hinzugefügt wird (z.B. *Si quis hominem occiderit, quod Alamanni mortauo dicunt* [...]). Ob es sich dabei um die Wiedergabe gerichtsförmlicher Ausdrücke entsprechend der → Malbergischen Glossen oder um gemeinsprachige Bezeichnungen handelt, ist ungeklärt.

3. Nachwirkung: Die L. hat konzeptionell und textorientiert sehr stark auf die Lex Baiuvariorum eingewirkt. Zahlreiche Bestimmungen aus dem Bußenkatalog der L. wurden ferner in die → Lex Frisionum übernommen. Letzte Spuren der L. finden sich im → Schwabenspiegel.

Literaturangaben:

J. Merkel (Hg.), L., 1851, MGH LL III; K. Lehmann, Leges Alamannorum, 1888, MGH LL nat. Germ. V,1; ders./K.A. Eckhardt (Hg.), Leges Alamannorum, 21966, MGH LL nat. Germ. V,1; K.A. Eckhardt (Hg.), Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911, II: Alemannen u. Bayern, GermanenR.e: Texte u. Übers., 1934; ders., Leges Alamannorum I, 1958, II, 1962, GermanenR.e NF, Westgerm. R.; C. Schott (Hg.), L. – Das Gesetz der Alemannen. Codex Sangallensis 731, I: Faksimile, II: Text, Übers., Kommentar (mit

Schwarz-weiß-Wiedergabe der Pactus Alamannorum-Fragmente), Veröff. der Schwäb. Forschungsgemeinschaft Augsburg in Verbindung mit dem Alem. Inst. Freiburg i. Br., 1993. – ders., Art. L., HRG II, 11978, 1879–1886; R. Schmidt-Wiegand, Art. Leges Alamannorum, Hoops RGA XVIII, 22001, 201–205; L. in: Geschichtsqu. des dt. MA, www.geschichtsquellen.de/repOpus_03231.html (29.01.2014). – F. Beyerle, Das Kulturporträt der beiden alem. R.stexte (1956), in: W. Müller (Hg.), Zur Gesch. der Alemannen, 1975, 126–150; G. Köbler, Die Freien im alem. R., in: C. Schott (Hg.), Beitr. zum früh-alem. R., Veröff. des Alem. Inst. Freiburg i. Br. 42, 1978, 38–50; R. Schmidt-Wiegand, Alem. u. Fränk. in Pactus u. L., in: ebd., 9–37; C. Schott, Freigelassene u. Minderfreie in den alem. RQu., in: ebd., 51–72; ders., Pactus, Lex u. R., in: R. Hübner (Hg.), Die Alemannen in der Frühzeit, Veröff. des Alem. Inst. Freiburg i. Br. 34, 1974, 135–168; ders., Zur Geltung der L., in: P. Fried/W.-D. Sick (Hg.), Die hist. Landschaft zw. Lech u. Vogesen, in: Veröff. des Alem. Inst. Freiburg i. Br. 59, 1988, 75–105; ders., Der Cod. Sangallensis 731. Bem. zur Leges-Hs. des Wandalgarius, in: S. Buchholz/P. Mikat/D. Werkmüller (Hg.), Überlieferung, Bewahrung u. Gestaltung in der rechtsgeschichtl. Fg., Festschr. E. Kaufmann, R.- u. Staatswiss. Veröff. der Görres-Ges. NF 69, 1993, 297–319; ders., Lex u. Skriptorium – Eine Stud. zu den süddt. StammesR., in: G. Dilcher/E.-M. Distler (Hg.), Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germ. R.sgewohnheiten u. lat. Schrifttradition bei der Ausbildung der frühma. R.skultur, 2006, 257–290; ders., Wie alem. sind Pactus u. L.? in: S. Brather/H.U. Nuber/H. Steuer (Hg.), Archäologie u. Gesch. Freiburger Forsch. zum ersten Jahrtausend in SWdtld., 2014, 169–180; R. Kottje, Zum Geltungsbereich der L., in: H. Beumann/W. Schröder (Hg.), Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen u. Franken bis zum 10. Jh., Nationes 6, 1987, 359–373; D. Hellmuth, Frau u. Besitz. Zum Handlungsspielraum v. Frauen in Alemannien (VuF Sonderbd. 42) 1998; R. Schmidt-Wiegand, Christentum u. pagane Religiosität in Pactus u. L., in: S. Lorenz/B. Scholkmann (Hg.), Die Alemannen u. das Christentum. Zeugnis eines kulturellen Umbruchs, 2003, 113–124; E. Schumann, Zur Rezeption frühma. R.s im SpätMA, in: B.-R. Kern/E. Wadle/K.-P. Schröder (Hg.), Humaniora: Medizin – R. – Gesch., Festschr. A. Laufs, 2006, 337–386.

Verfasser:

Clausdieter Schott